



Handyordnung

Stand: 19.05.2026

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (z. B. Smartphones, Smartwatches) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten. Sie basiert auf den rechtlichen Grundlagen des Niedersächsischen Schulgesetzes (§§ 34, 43, 50, 61 NSchG) und wurde im Rahmen eines partizipativen Prozesses entwickelt.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude, Schulhof, Sportstätten) ist die private Nutzung von Smartphones und Smartwatches ab 7.45 Uhr grundsätzlich untersagt. Die Mithörfunktion bei der Verwendung von Smartwatches während des Schulbesuchs ist in jedem Fall zu deaktivieren. Im Unterricht sind digitale Geräte ausgeschaltet und verbleiben in der Tasche oder an einem zentralen Ort, sofern die Lehrkraft keine Nutzung zu Unterrichtszwecken erlaubt. Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Zustimmung untersagt. In Prüfungssituationen sind alle Geräte auszuschalten und an einem zentralen Ort vorher abzulegen.

2.2. Sonderregelungen

In dringenden Fällen dürfen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen nach Rücksprache mit einer Lehrkraft oder im Sekretariat ihre Erziehungsberechtigten oder nahe Angehörige kontaktieren. Bei medizinischer Notwendigkeit kann eine Ausnahmegenehmigung durch die Schulleitung erteilt werden. Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal zum Beispiel Schulbegleitungen, Betreuungskräfte, Praktikant*innen etc. nutzen digitale Geräte ausschließlich zu dienstlichen Zwecken oder in ausgewiesenen Bereichen (z. B. Lehrkräftezimmer/Zimmer Schulbegleitungen) oder im Rahmen des Unterrichts.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Smartphoneordnung können gemäß § 61 NSchG Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen. Dabei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Mögliche Maßnahmen sind: Ermahnung, Gespräch mit den Erziehungsberechtigten oder Einbehaltung des Gerätes bis zum Unterrichtsende. In Prüfungssituationen kann bereits das Beisichführen von Smartphones im ausgeschalteten Zustand einen Täuschungsversuch darstellen. Die Nutzung eines digitalen Geräts in einer Prüfungssituation gilt als Täuschungsversuch. Bei strafrechtlich relevanten Inhalten (z. B. Cybermobbing, Gewalt, Pornografie) erfolgt die Information der Schulleitung und ggf. die Einschaltung der zuständigen Behörden.

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Beginn jedes Schuljahres in allen Klassen vorgestellt und gemeinsam reflektiert. Sie ist auf der Schulhomepage veröffentlicht und im Schulgebäude ausgehängt. Erziehungsberechtigte werden durch Schulbriefe oder digitale Kanäle informiert. Die Smartphoneordnung ist Bestandteil des Schulprogramms und des Medienbildungskonzepts.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Sie wird auf Wunsch des Weiteren durch die Gesamtkonferenz überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Evaluation erfolgt auf Grundlage von Rückmeldungen aus der Schulgemeinschaft.